

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 12

Ausgegeben Liegnitz, den 21. März.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 6, Teil I, des Reichsgesetzblattes. Nr. 147. — Inhaltsangabe der Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 148. — Eingliederung der Landgemeinde Voigtsdorf in die Stadtgemeinde Schönberg, Kreis Landeshut. Nr. 149. — Vizetonsul von Amerika. Nr. 150. — Polizeiverordnung betreffend Kennzeichnung, Schließung und Beleuchtung der Häuser. Nr. 151. — Beordnung über Ausverkäufe in Krummhübel und Schreiberhau. Nr. 152. — Polizeiverordnung betreffend Schnapsauschank an Lohntagen. Nr. 153. — 18. Volkswohllotterie. Nr. 154. — Preussisches Staatshandbuch für 1931. Nr. 155. — Belehrungen über die übertragbaren Krankheiten. Nr. 156. — Tier- und Pflanzenschutz. Nr. 157. — Das Potsdamsche Große Waisenhaus als Erziehungsheim. Nr. 158. — Ergebnis der Wahl des Bezirks-Betriebsrats im Bereich des Regierungsbezirks Liegnitz. Nr. 159. — Bestallung als Schornsteinfegermeister. Nr. 160. — Wege-einziehung im Amtsbezirk Erdmannsdorf. Nr. 161. — Personalnachrichten. Nr. 162 und 163.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

147. Die Nummer 6 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält:

das Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, vom 4. März 1931, ein drittes Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, vom 4. März 1931,

die Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld, vom 2. März 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

148. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13571 die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, vom 27. Februar 1931,

Nr. 13572 die Verordnung über die Auflösung der Rentenbank für die Provinz Posen und über die Anmeldung von Aufwertungsansprüchen auf Grund Vorbehalts der Rechte, vom 23. Februar 1931,

Nr. 13573 die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Mieterschutz bei Neubauten, vom 27. Februar 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

149. Mit Wirkung vom 1. April 1931 wird die Landgemeinde Voigtsdorf in die Stadtgemeinde Schönberg, Kreis Landeshut, eingegliedert.

Berlin, den 13. Februar 1931.

Das Preussische Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

150. Nachdem die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin die Bestallungs-urkunde des zum Vizetonsul bei dem Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannten Herrn Stephan B. Vaughan vorgelegt hat, ist der Genannte in der erwähnten Eigenschaft nunmehr endgültig anerkannt und zugelassen worden.

Breslau, den 28. Februar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

151. Polizeiverordnung betreffend Kennzeichnung, Schließung und Beleuchtung der Häuser.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In allen Gemeinden muß jedes an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Plaze gelegene Gebäude mit einer Hausnummer versehen sein. Die Hausnummer ist über dem Hauseingang, sofern dieser nach der Straßenseite zuliegt, andernfalls an der der Straße zugewandten Hausseite, bei einem Vorgarten von über 8 m Breite am Gartenzaun anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

Im Zusammenhang mit dem Wohnhaus liegende Wirtschaftsgebäude erhalten keine Hausnummer. Liegen nur letztere an der Straße, so ist die Hausnummer des dahinter liegenden Wohnhauses über oder neben der Toreinfahrt (Hofeinfahrt) anzubringen.

Als Hausnummern sind, soweit die örtliche Polizeiverwaltung nichts anderes bestimmt, die bisher üblichen und, sofern bisher keine üblich waren, vieredrige Emailleschilder (mit dunkelblauem Grunde und weißer Zahl) in Größe von 10×12 cm (bzw. bei zwistelligen Zahlen von 10×14 cm, bei dreistelligen von 10×16 cm) zu verwenden.

Die Hausnummer bestimmt die Polizeiverwaltung.

§ 2. Die Haustüren von allen zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sind in allen Gemeinden über 10 000 Einwohner spätestens um 22 Uhr zu schließen.

Die Vorschrift gilt nicht für Gasthäuser, Schankwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, sofern der Haustürschluß mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist.

§ 3. In allen Gemeinden über 5000 Einwohner und in allen Städten sind bis zum Haustürschluß die dem Zutritt des Publikums offenstehenden Räume innerhalb der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Häuser (Treppen, Flure, Lordurchfahrten und dergl., bei Gast- und Schankwirtschaften auch die Toiletten), nötigenfalls auch bei Tage, so zu besetzen, daß Treppenstufen, Absätze, Vorprünge, aufgestellte Gegenstände und dergl. deutlich erkennbar sind.

§ 4. Verantwortlich für die Erfüllung der Vorschriften sind — ohne Rücksicht auf etwaige vertragliche Abmachungen — die Hauseigentümer oder die von diesen der Polizeiverwaltung schriftlich als verantwortliche Stellvertreter bezeichneten Personen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Befreiungen von den vorstehenden Vorschriften zu gewähren.

Die den gleichen Gegenstand regelnden Orts- und Kreis-Polizeiverordnungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung außer Kraft, auch soweit es sich um Gemeinden handelt, welche die in den vorstehenden Paragraphen genannte Einwohnerzahl nicht erreichen. In den letzteren Gemeinden können den gleichen Gegenstand regelnde Ortspolizeiverordnungen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und spätestens am 1. April 1941 außer Kraft.

Liegnitz, den 18. März 1931. Der Regier.-Präsident.

152. Verordnung über Ausverkäufe. Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909

— *RGBl.* S. 499 ff. — ordne ich hierdurch nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer in Hirschberg unter Aufhebung meiner Verordnung vom 1. November 1927 — Amtsblatt Stüd 44 — folgendes an:

§ 1. In Abänderung von § 6 Abs. 1 meiner Verordnung vom 4. Dezember 1930 — Amtsbl. S. 224 — ordne ich für den Bezirk der Gemeinden Krummhübel und Schreiberhau hiermit an, daß dasselbst Saison- und Inventur-Ausverkäufe in der Zeit vom 15. Februar bis 14. März und 15. August bis 15. September stattfinden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft. Die Verordnung vom 1. November 1927 — Amtsblatt Nr. 44 — wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Liegnitz, den 10. März 1931. Der Regier.-Präsident.

153. Polizeiverordnung betreffend Schnapsauschank an Lohntagen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (*GS.* S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (*GS.* S. 265) und § 9 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. September 1930 (*Amtsblatt* S. 161) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitslosigkeit und die zunehmenden politischen Unruhen sowie zur Abwendung der aus dem Branntweinauschank und Branntweinkleinhandel sich ergebenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit wird hiermit an Lohntagen sowie an den Tagen, an denen die Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen ausbezahlt werden, der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in allen Branntweinschankstätten sowie der Verkauf von Branntwein in Branntweinkleinhandlungen von 12 Uhr ab verboten.

§ 2. Als Branntwein oder Spiritus im Sinne des § 1 gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen sowie die zum Tringenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem Maße gemischt sind, das den zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spirituszusatz übersteigt, insbesondere auch Liköre, Kognak und Grog.

§ 3. Die Lohntage und die Tage, an denen Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungen ausbezahlt werden, werden von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeits- und Wohlfahrtsämter festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen verwickelt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 150,— *RM.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.
Liegniß, den 12. März 1931. Der Regier.-Präsident.

154. Betrifft: Genehmigung einer 18. Volkswohllotterie zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. 3. 31 Z. 8110 c/24. 2.)

Spieltapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 1 600 000 Reichsmark.

Reinertrag: 350 000 RM.

Gewinnbetrag: 430 000 RM.

Zahl der Lose: Zwei Abteilungen von je 800 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabgabegbiet: Preußen.

Tag der Ziehung: 17. bis 23. Juni 1931.

Ort der Ziehung: Berlin.

Liegniß, den 11. März 1931. Der Regier.-Präsident.

155. Preußisches Staatshandbuch für 1931.

Das „Handbuch über den Preussischen Staat“ für das Jahr 1931, das in R. von Deders Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Lintstraße 35, erscheint, ist nunmehr im Druck fertiggestellt und wird den Vorbestellern (Behörden, Körperschaften, Beamten usw.) in den nächsten Tagen zugehen. Die amtlichen Vorzugspreise sind nach der Höhe der Auflage und unter Berücksichtigung des erweiterten Druckbogenumfangs des Buches wieder endgültig auf 29,40 Reichsmark für das gebundene Stück der Vollaussgabe, auf 5,80 RM für die Teilausgaben I, III und IV, 6,90 RM für die Teilausgabe V, 11 RM für die Teilausgabe II und auf 1,80 RM für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden“ festgesetzt worden. Nachbestellungen von Behörden und Beamten usw. werden vom Büro des Staatsministeriums—Schriftleitung des Preussischen Staatshandbuchs—, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 63, Fernsprecher: Zentrum 9890, noch weiterhin erbetigt werden. Private Stellen können das Staatshandbuch nur durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag beziehen.

Liegniß, den 13. März 1931. Der Regier.-Präsident.

156. Von der Sammlung „Gemeinverständliche Belehrungen über die übertragbaren Krankheiten“ des Geheimen Obermedizinalrats Professor Dr. Lenz im Ministerium für Volkswohlfahrt ist im Verlage von Richard Schoetz, Berlin SW., Wilhelmstraße 10, eine neue erweiterte Ausgabe erschienen.

Das Heft kann von dem genannten Verlage zum Preise von 70 Pf. für das Einzelstück (60 Pf. bei Entnahme von 100, 55 Pf. bei 200, 50 Pf. bei 500 Stück) bezogen werden.

Liegniß, den 12. März 1931. Der Regier.-Präsident.

157. Tier- und Pflanzenschutz.
RdErl. d. MS-DuF. vom 4.4. 1930 15761, VI ,
betr. „Die Krähen“.

Die von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem durchgeführten eingehenden Untersuchungen über Nahrung und wirtschaftliche Bedeutung der Krähen haben ergeben, daß sowohl die Saatkrähen wie die Raben- und Nebelkrähen eifrige Vertilger zahlreicher Schädlinge des Ackerbaues sind. Andererseits können durch die Krähen örtlich stärkere Beschädigungen von Kulturpflanzen hervorgerufen werden. Auch kann bei einem großen Krähenbestande in manchen Gegenden durch die Krähen unter Umständen eine Schädigung der Niederjagd erfolgen, wenn auch die Krähen nicht als alleinige oder Hauptursache schlechter Jagdverhältnisse angesehen werden können. Es muß daher stets von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Krähenbestand einer Gegend einer Verminderung bedarf. Wegen der in solchen Fällen zur Krähenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sind von den zuständigen Hauptstellen für Pflanzenschutz bei den Landwirtschaftskammern Vorschläge einzufordern. Sofern die Abwehr von Schädigungen durch Krähen nichts anders als durch Giftauslegen möglich erscheint, sind zuvor stets die örtlichen Organe des Naturschutzes zu hören. Die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins und des Preussischen Landesjagdverbandes hat auf meine Veranlassung die ihr angegliederten Jagdorganisationen angewiesen, künftig Vergiftungsmaßnahmen nur in Fällen nachweislich erheblicher örtlicher Schädigungen der Niederjagd durch die Krähen vorzunehmen und nur im Einvernehmen mit den zuständigen Hauptstellen für Pflanzenschutz bei den Landwirtschaftskammern und den örtlichen Organen des Naturschutzes.

Liegniß, den 11. März 1931. Der Regier.-Präsident.

158. Auf Wunsch des Potsdamer Großen Waisenhauses in Potsdam mache ich nochmals auf die Bekanntmachung in Stück 9 des Amtsblatts der hiesigen Regierung von 1930 aufmerksam, nach der Kinder aller Beamten in diesem Erziehungsheim aufgenommen werden.

Liegniß, den 13. März 1931. Der Regier.-Präsident.

159. Bei der Wahl zum Bezirksbetriebsrat für den Regierungsbezirk Liegniß sind insgesamt 415 gültige Stimmen abgegeben worden.

Davon entfallen auf

Liste I 324 Stimmen,

Liste II 91 Stimmen.

Folgende Kandidaten gelten daher als gewählt:

1. Weigt, Erich, Vermessungstechniker, Regierung Liegniß,
2. Krügelstein, Ernst, Kassenangestellter, Kreisfasse Liegniß,
3. Lorel, Paul, Verwaltungsarbeiter, Katasteramt Liegniß,

4. Teuber, Hermann, Angestellter, Landratsamt Sprottau,

5. Linde Paul, Katastertechniker, Regierung Liegnitz.

Liegnitz, den 13. März 1931.

Der Bezirkswahlvorstand:

Weigt, Bönißch, Neumann,
Voritzender. 1. Beisitzer. 2. Beisitzer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

160. Der Herr Regierungspräsident hat die Bestallung des Schornsteinfegermeisters Stelzer in Sagan als Bezirkschornsteinfeger widerrufen und an seine Stelle den Schornsteinfegermeister Giersberg aus Sprottau als Bezirkschornsteinfeger für den Stadtbezirk Sagan bestellt. Herr Giersberg übernimmt den Bezirk am 1. April 1931.

Sagan, den 16. März 1931. Die Polizeiverwaltung.

161. Die Grundstücksbesitzer Arthur Kiesel, Paul Jädel, Ruettner'sche Erben, Militärverein, Alfred Kammel und Bruno Schnabel hier, haben den Antrag gestellt, den durch ihre Grundstücke Nr. 25, 26, 27, 28 und 30 Erdmannsdorf führenden öffentlichen Fußweg einzuziehen. Eine Skizze des betreffenden Weges liegt im Amtsbüro hier aus.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Gesetzsammlung Seite 237 — hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes.

Erdmannsdorf, den 11. März 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalmeldungen.

162. Regierungsinспекtor Hentschel, bisher bei der Regierung Breslau, ist ab 1. April d. Js. zur hiesigen Regierung und Regierungsobersekretär Brehme von der hiesigen Regierung vom gleichen Zeitpunkt ab zur Regierung Breslau versetzt.

Liegnitz, den 16. März 1931. Der Regier.-Präsident.

163. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 2 Justizobersekretärstellen (Bes.-Gruppe A 4b) bei dem Amtsgericht Breslau, die Stelle des geschäftsleitenden Justizobersekretärs bei dem Amtsgericht Grünberg (300 RM ruhegehaltfähige Zulage), 1 Obergerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht Dels Sähle, 1 Justizwachmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Hindenburg OS.